

08/01**Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und deren Benutzung (Wassersatzung) in der Stadt Sindelfingen**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 11 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL. S. 582, berichtigt S. 698) und § 35 der VO über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 24.06.1986, zuletzt geändert am 16.12.1996 hat der Gemeinderat der Stadt Sindelfingen in der Sitzung am 28.11.2000 beschlossen:

§ 1**Öffentliche Wasserversorgung**

Die Stadt Sindelfingen betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung. Sie stellt ihren Einwohnern das zur Deckung ihres Bedarfs an Trink- und Brauchwasser benötigte Wasser durch das Versorgungsunternehmen Stadtwerke Sindelfingen GmbH zur Verfügung.

§ 2**Anschluss- und Benutzungsrecht**

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Sindelfingen liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser aus dieser Anlage zu verlangen.
2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht grundsätzlich nur für solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
3. Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung sowie die Versorgung eines angeschlossenen Grundstücks mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus technischen, betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen des Versorgungsunternehmens erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
4. Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten.

§ 3**Anschlusszwang**

1. Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße über ein anderes Grundstück haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

2. Von der Verpflichtung zum Anschluss wird auf Antrag ganz oder teilweise Befreiung erteilt, wenn
 - a) der Grundstückseigentümer eine private Eigengewinnungsanlage unterhält, aus welcher der für das Grundstück benötigte Bedarf an Wasser aufgrund einer behördlich erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung gedeckt werden kann;
 - b) dem Grundstückseigentümer der Anschluss aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.

Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 4 Benutzungszwang

1. Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamt Bedarf an Wasser ausschließlich aus dieser Anlage zu decken. Diese Verpflichtung obliegt den Grundstückseigentümern und allen Benutzern der Grundstücke. Die Grundstückseigentümer haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Verpflichtung durch andere Personen zu gewährleisten. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewirtschaftung.
2. Von der Verpflichtung zur Benutzung wird auf schriftlichen Antrag im Rahmen des dem Versorgungsunternehmen wirtschaftlich Zumutbaren ganz oder teilweise Befreiung erteilt, wenn und soweit
 - a) der Antragsteller hygienisch einwandfreies Trinkwasser aufgrund einer behördlich erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung aus einer privaten Wassergewinnungsanlage beziehen kann;
 - b) der Antragsteller Brauchwasser in berechtigter Weise aus öffentlichen Gewässern oder aufgrund behördlich erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung aus einer privaten Wassergewinnungsanlage beziehen kann;
 - c) dem Antragsteller die Deckung seines Wasserbedarfs aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.

Wer vom Anschluss- und Benutzungszwang - ganz oder partiell - befreit ist, hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkung in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich ist.

Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 5 Grundstücksbegriff, Kreis der Berechtigten und Verpflichteten

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

2. Die nach dieser Satzung für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige Personen, die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks berechtigt sind.

§ 6

Regelung eines Versorgungsverhältnisses

1. Das Versorgungsverhältnis zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Benutzungsverpflichteten ist privatrechtlich.
2. Für die Herstellung des Wasseranschlusses und für die Versorgung mit Wasser gelten die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I, Seite 3317) einschließlich der ergänzenden Bestimmungen und der allgemeinen Tarifpreise des Versorgungsunternehmens in der jeweiligen Fassung.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer - ohne davon befreit zu sein - als Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 - b) entgegen § 4 den Bedarf an Trink- und Brauchwasser nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt.
2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens € 2,50 und höchstens € 500,00 bei fahrlässiger Zuwiderhandlung von höchstens € 250,00 geahndet werden (§ 142 Abs der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.